

GEMARKUNG BOXDORF

GEN
CHES



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

+2,0
 -2,0
 FLÄCHE, DIE ZU BELASTEN IST MI
 RECHT ZUGUNSTEN DER STADT N

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II " " " " " ZWINGEND

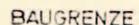
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

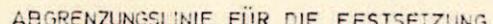
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

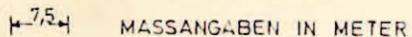
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN PRO HAUS

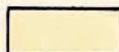
 BAUGRENZE

 ABGRENZUNGSLINIE FÜR DIE FESTSETZUNG
DER GESCHOSSZAHL

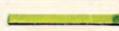
 MASSANGABEN IN METER



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
(KIRCHE UND KINDERGARTEN)



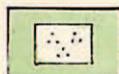
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
TRAFOSTATION



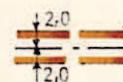
GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)



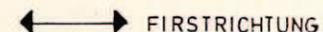
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
EINSCHLIESSLICH ZUFAHRTEN



FLÄCHE, DIE ZU BELASTEN IST MIT EINEM LEITUNGS-
RECHT ZUGUNSTEN DER EWAG FÜR EL-KABEL

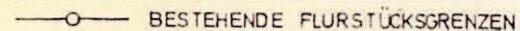


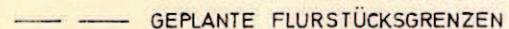
FLÄCHE, DIE ZU BELASTEN IST MIT EINEM LEITUNGS-
RECHT ZUGUNSTEN DER STADT NÜRNBERG
FÜR VORHANDENE ABWASSERKANÄLE

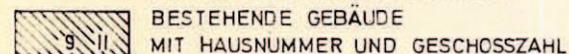


FIRSTRICHTUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

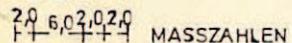
 BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

 BESTEHENDE GEBÄUDE
MIT HAUSNUMMER UND GESCHOSSZAHL

z. B. 241/2 FLURSTÜCKSNUMMER

z. B. 12 RADIUS = 12 METER

 MASSZAHLEN

..... MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE

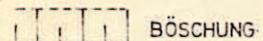
Λ GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

St STELLPLÄTZE

Ga GARAGEN

 VORHANDENER BAUM

 ZUR PFLANZUNG VORGESEHENER BAUM

 BÖSCHUNG

 FAHRTRICHTUNG

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

Nr. 4034

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschuß vom^{17.3.1976}..... aufgrund von

§ 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341),
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl.
S. 179, 250),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom
25. 1. 1952 (BayBS I S. 461)

folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom ..^{18.5.1976}.....
Nr. ~~220-6034-25/74~~..... genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen der Klaus-Groth-Straße, der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 258 Gemarkung Boxdorf, der Grabbestraße, der Kronacher Straße, der Straße "Am Weiher" und der Erich-Ollenhauer-Straße einschließlich des Grundstückes Fl.Nr. 346/2 Gemarkung Boxdorf wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

1. Maß der baulichen Nutzung:

Soweit das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung nicht durch die im Bebauungsplan eingetragenen Werte der Grundflächen- und Geschosflächenzahl bestimmt ist, ergibt es sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse.

Über den als Höchstgrenze festgesetzten Vollgeschossen im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 346/2 sind keine weiteren im Sinne des § 20 Bau-nutzungsverordnung anzurechnenden Geschosflächen zulässig.

Im Bereich nördlich der Kasackstraße sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2. Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 der BauNVO.

3. Nebenanlagen:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

4. Einfriedungen

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Einfriedungen als gekreuzte Holzlattenzäune (Jägerzäune) in einer Höhe von 1,10 m davon 0,15 m Sockelhöhe zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur Zäune aus Maschendraht mit einer Höhe von 1,00 m zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kirche und Kindergarten).

5. Gestaltung baulicher Anlagen:

Im Bereich der Hausgruppen ist eine einheitliche Dachneigung einzuhalten. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

6. Bauschutzbereich des Flughafens Nürnberg (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 4 BBauG):

Das Gebiet liegt im sog. äußeren Bauschutzbereich des Flughafens. Innerhalb des Schutzbereiches gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b bzw. die bauordnungsrechtlichen oder sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Baubeschränkungen.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Am 21.6.1976
Stadt Nürnberg

GEZ. DR. URSCHLECHTER

Oberbürgermeister